



**Pressemeldung
vom 15.1.2008**

**BDSV und EU-Abgeordneter wenden sich wegen REACH an die EU-Kommission
-Gefahr des verstärkten Exports von Abfällen-**

Bezüglich der Umsetzung der REACH(Registrierung, Evaluierung und Zulassung von chemischen Stoffen)-Verordnung hat sich die BDSV gemeinsam mit dem EU-Abgeordneten Karl-Heinz Florenz an die EU-Kommission gewandt: Der Text des Schreibens ist in etwas gekürzter Fassung hier abgedruckt:

„REACH ist bereits am 1. Juni 2007 in Kraft getreten. Betroffen sind Stoffe, Zubereitungen¹ und Erzeugnisse², zu denen die meisten aufbereiteten Sekundärrohstoffe aus Abfällen gehören. Für Abfälle wurde eine generelle Ausnahme in Art. 2 Abs. 2 erreicht, leider ist dies für die Sekundärrohstoffe politisch nicht gelungen. Deshalb sind alle Recyclingunternehmen betroffen, die Stoffe und Zubereitungen aus Abfällen zurück gewinnen. Die Recyclingunternehmen, die sich nun auf die neuen Pflichten einstellen müssen, rechnen nicht nur mit erheblichen - derzeit nicht bezifferbaren Mehraufwendungen – sondern auch der Gefahr einer weiteren Zunahme des Exports von Altfahrzeugen, Elektronikschrott und anderen Vormaterialien ins außereuropäische Ausland. Darüber hinaus entsteht bei der Gewinnung von Sekundärrohstoffen durch Überschneidungen des Abfall- und Chemikalienrechts eine Mehrfachregulierung, die vermieden werden muss. Schließlich unterliegt die Gewinnung von Sekundärrohstoffen dem Abfallrecht, das wie die REACH-V das Ziel verfolgt, die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen.

Beim Export von Vormaterialien (wie Altfahrzeugen und Elektroschrott) gehen die wieder zu gewinnenden Sekundärrohstoffe in diesen Vormaterialien den europäischen Recyclingunternehmen und der Industrie unwiederbringlich verloren. Außerdem werden sie in der Regel in Anlagen exportiert, die bei weitem nicht den Umweltstandards europäischer Aufbereitungsanlagen entsprechen. Mit der neuen REACH-V wird diese Tendenz verstärkt, weil nahezu alle aufbereiteten Sekundärrohstoffe von den REACH-Pflichten betroffen sind. Leider ist die REACH-V in der jetzigen Ausgestaltung aber nur schwer auf Sekundärrohstoffe anwendbar, weil beispielsweise die Lieferkette von Stoffinformationen durch die Nutzungsphase mittels des Verbrauchers unterbrochen wird. Das bedeutet, dass aufwändige neue Analysen durchgeführt werden müssen, möglicherweise eine Registrierung wie für Neustoffe notwendig wird und immer zu prüfen ist, ob im Recyclingprozess chemische Veränderungen auftreten. Diese Untersuchungen werden die Recyclingverfahren immens verteuern und dann auf dem europäischen Markt nicht mehr wettbewerbsfähig sein. Jahrelange Bemühungen zur Schaffung einer hochwertigen Recyclingwirtschaft sind in Gefahr, weil die Stoffströme noch mehr in Richtung EU-Ausland getrieben werden, um dort die REACH-Anforderungen nicht anwenden zu müssen. Dies kann und darf nicht Ziel der REACH-Verordnung sein! Dies steht auch im Gegensatz zur thematischen Strategie für Abfallvermeidung –und –recycling.

Diesem Umstand könnte begegnet werden, wenn im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Ausführungsbestimmungen eine generelle Ausnahme für Sekundärrohstoffe erreicht wird. Die RIPs (REACH-Implementation Process) enthalten Details zu Anhang IV und V, in denen Ausnahmen geregelt sind, hier ist die EU-Kommission eingebunden. Deshalb schlage ich vor, dass entweder

¹ Zubereitung: Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen (z.B. Lösemittelgemisch)

² Erzeugnis: Ein Erzeugnis ist ein Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt (z.B. Stahlblech)

1. Sekundärrohstoffe in den Anhang IV aufgenommen werden: Dort sind all diejenigen Stoffe enthalten, über die ausreichend Informationen vorliegen. Begründung: Die Sekundärrohstoffe werden nur dann in weiteren Produktionsprozessen eingesetzt, wenn sie vorgegebenen Qualitätsansprüchen genügen, so dass Umwelt- und Gesundheitsgefahren durch den Einsatz in der Regel ausgeschlossen werden können.
2. Sekundärrohstoffe in den Anhang V aufgenommen werden: Dort sind all diejenigen Stoffe enthalten, für die eine Registrierung unzweckmäßig erscheint und deren Ausnahmen die Ziele dieser Verordnung nicht beeinträchtigen. Begründung: Eine Ausnahme für Sekundärrohstoffe würde den Zielen der Verordnung nicht entgegen laufen, weil sie aus bereits schon in Verkehr gebrachten, registrierten Stoffen und Zubereitungen zurück gewonnen werden. Die Ausnahme würde sich dann lediglich auf in der EU zurück gewonnene Sekundärrohstoffe beschränken müssen.“

Ansprechpartnerin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

Dr. Beate Kummer

- Umweltkommunikation -

BDSV – Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V.

Berlin/Düsseldorf

Mobil: 0151-19381186

Mail: buero@beate-kummer.de

Informationen zur BDSV:

Die BDSV ist ein bundesweit tätiger Wirtschaftsverband. Sie vertritt die Interessen von über 600 Unternehmen, die in den Bereichen Stahlrecycling und weiteren Entsorgungsdienstleistungen tätig sind. Die Unternehmen beschäftigen derzeit etwa 35.000 Mitarbeiter und erwirtschaften einen Jahresumsatz von etwa 10 Mrd. Euro. Die BDSV ist damit der größte Stahlrecycling-Verband in Europa.